



Verband Region Rhein-Neckar  
M 1, 4–5  
68161 Mannheim

[info@pro-landschaftsschutz.de](mailto:info@pro-landschaftsschutz.de)  
[www.pro-landschaftsschutz.de](http://www.pro-landschaftsschutz.de)

14.03.2026

## Kurzfassung der Stellungnahme

### Vorranggebiet RNK-VRG-05-W – Teilregionalplan Wind (2. Offenlage)

Im Zusammenhang mit dem geplanten Windpark „Dreimärker“ liegen inzwischen Fachgutachten und Planunterlagen aus dem laufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vor. Diese enthalten konkrete Erkenntnisse zu Flächenbedarf, Artenschutz, Boden- und Wasserverhältnissen, die im Gebietssteckbrief des Vorranggebiets RNK-VRG-05-W bislang nicht berücksichtigt sind. Nach § 7 Abs. 2 ROG sind solche bereits vorliegenden, konkreteren Erkenntnisse jedoch in die planerische Abwägung einzustellen. Zudem betreffen die Einwendungen die geplante Erweiterung des Vorranggebiets RNK-VRG-05-W.

Die vorliegenden Unterlagen zeigen mehrere wesentliche Konfliktpunkte:

- **Schutzgut Mensch:** Das Gebiet wird intensiv für Naherholung genutzt. Der genehmigte Maulwurf-Trail würde durch Rodungs- und Kranstellflächen dauerhaft unterbrochen; während der mehrjährigen Bauphase wären zudem erhebliche Einschränkungen der Erholungsnutzung zu erwarten.
- **Schutzgut Tiere und biologische Vielfalt:** Aktuelle Artenschutzgutachten weisen mehrere Arten der Roten Liste sowie streng geschützte Fledermausarten im Projektgebiet nach. Teile der vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind rechtlich problematisch.
- **Schutzgut Fläche:** Die tatsächliche dauerhafte Waldumwandlung liegt mit rund **7,1 % der Fläche des Vorranggebiets** deutlich über der im Gebietssteckbrief genannten Größenordnung von etwa **3 %**.
- **Schutzgut Boden und Wasser:** Geotechnische und hydrogeologische Gutachten zeigen schwierige Baugrundverhältnisse, umfangreiche Bodenveränderungen sowie nicht vollständig auszuschließende Auswirkungen auf Grund- und Trinkwasser.
- **Kumulative Wirkungen:** Weitere geplante Windvorranggebiete und zusätzliche raumwirksame Planungen im Umfeld wurden bislang nicht ausreichend in einer Gesamtbetrachtung berücksichtigt.

Die Kombination aus hohem Flächenbedarf mit Waldumwandlung, artenschutzrechtlichen Konflikten, schwierigen Baugrundverhältnissen sowie weiteren kumulativen Belastungen weist auf eine atypische Standortkonstellation hin. Vor diesem Hintergrund wird angeregt, die Einstufung des RNK-VRG-05-W sowie die geplante Gebietserweiterung nochmals vertieft planerisch zu prüfen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir, die Bürgerinitiative Pro-Landschaftsschutz, nehmen zur 2. Offenlage des Teilregionalplans Wind des VRRN Stellung. Bezogen auf das in den Planunterlagen der 2. Offenlage dargestellte Vorranggebiet RNK-VRG-05-W werden nachfolgende begründete Bedenken vorgetragen.

**Die Einwendungen stützen sich auf im laufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für den Windpark „Dreimärker“ bereits vorliegende Fachgutachten und Planunterlagen.**

**Zudem beziehen sich die Einwendungen auf die geplante Gebietsveränderung des RNK-VRG-05-W.**

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren liegen u. a. folgende Unterlagen vor, die bisher im Gebietssteckbrief des RNK-VRG-05-W nicht erwähnt wurden:

- B\_01\_01\_WEA\_Grunddaten
- C\_03\_02 Zusatz Eingriffsminimierung Alternativenprüfung
- C\_01\_00\_Antrag Waldumwandlung Anlagenstandorte plus ergänzende Pläne
- D\_05\_00 Antrag Waldumwandlung extern plus ergänzende Pläne, v.a.
  - D\_05\_01\_Plan1\_Umwandlungsfläche Forstantrag extern
- D\_01\_04\_Plan\_4-2-4 Fledermaus Netzfänge Quartiere
- D\_01\_01\_LBP Landschaftspflegerischer Begleitplan von März 2025 plus ergänzende Pläne, insbesondere:
  - D\_01\_01\_Plan\_5-1-2\_Biowt\_EF
  - D\_01\_01\_Plan\_7\_1\_LBP\_Massnahmen
- C\_01\_06\_2024-04-23\_DMK\_MuS\_Geotechnischer Bericht
- D\_04\_00 Hydrogeologischer Bericht vom 28.06.2025
- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des LRA Rhein-Neckar vom 28.05.2025 zum Antrag von Abo Energy auf immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag für den Windpark Dreimärker

Seitens der Genehmigungsbehörde wurde ausdrücklich untersagt, diese Unterlagen weiterzugeben oder zu vervielfältigen. Vor diesem Hintergrund wird angeregt, die genannten Unterlagen im Wege der behördlichen Amtshilfe (§ 4 VwVfG) beizuziehen.

**Unabhängig von der formalen Beiziehung wird darauf hingewiesen, dass die vorstehenden Umstände konkrete, bereits dokumentierte Erkenntnisse darstellen, die nach § 7 Abs. 2 ROG zwingend in die Abwägung einzustellen sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 22.03.2018 – 4 CN 3.17).**

### **1) Zum Schutzgut Mensch**

Beim RNK-VRG-05-W fehlen beim Schutzgut Mensch wesentliche Aspekte, die sich aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) und aus einer nicht sachgerechten Zuordnung im Gebietssteckbrief ergeben:

„Das geplante Vorranggebiet liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung“ (dieser Aspekt wurde im Gebietssteckbrief bisher lediglich im Abschnitt „Hinweise und Anmerkungen“ aufgeführt).

Laut LBP (S. 125) wird für den Bau des Windparks Dreimärker eine Bauzeit von 3 Jahren angesetzt. Die Bauphase geht einher mit der Sperrung von Waldwegen und Lärmbelastung durch umfangreiche Waldrodungen und Bauarbeiten im Erholungswald.

„Zudem befindet sich der Waldsinnpfad im Bereich Striet sowie der Maulwurf-Trail innerhalb des geplanten Vorranggebiets.“ (Dieser Aspekt wurde im Gebietssteckbrief dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zugeordnet = falsch).

Der Verlauf des Maulwurf-Trail wurde im LBP zum geplanten Windpark Dreimärker falsch dargestellt. Tatsächlich wird er durch Rodungs- und Kranaufstellflächen der WEA 1, 2 und 3 dauerhaft unterbrochen oder zerstört. Der gesamte mittlere Bereich des Biketrails entfällt damit, sodass der Trail in seiner jetzigen Form nicht mehr nutzbar wäre. Dadurch wird der Erholungswert des Waldes erheblich eingeschränkt. Der Verlauf des Maulwurfs-Trails, Bedeutung und Programm siehe: <https://www.maulwurftrail.de/>



Abb.: Ausschnitt aus der o.g. Webseite des Maulwurf-Trail, betroffener Bereich rot markiert

Der Biketrail ist forstrechtlich genehmigt und wird u.a. durch finanzielle Mittel aus dem Programm „LEADER“ vom Land Baden-Württemberg, dem Neckar-Odenwald-Kreis und dem Rhein-Neckar-Kreis sowie von weiteren Sponsoren unterstützt.

Außerdem verweisen wir auf den Abschnitt „Kumulative Wirkungen“ dessen Aspekte sich auf umfassende bzw. bedrängende Wirkungen auf den Siedlungsraum beziehen und damit ebenfalls Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch haben. Dies wurde bisher nicht berücksichtigt.

### **Wir bitten um Ergänzung der fehlenden Aspekte und um eine Neubewertung der Eingriffe für das Schutzgut Mensch.**

Nach BVerwG (Urt. v. 24.11.2010 – 9 A 13.09) ist eine kumulative Gesamtbetrachtung aller Konfliktfaktoren vorzunehmen.

## **2) Zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Hier sind einige Angaben im Gebietssteckbrief RNK-VRG-05-W falsch oder widersprechen den (hier fehlenden) Angaben in den zitierten Artenschutzgutachten zum Windpark Dreimärker:

Die Ergänzung „ARTIS (LUBW)-Artenfunde „Rote Liste“, „Schutzstatus“: keine Betroffenheit“ wird durch Daten aus den aktuellen Artenschutzgutachten zum Windpark Dreimärker widerlegt. Im Artenschutzgutachten Avifauna (2024; S. 21, 39/40, 52) wurden im Projektgebiet Dreimärker bzw. im VRG mehrere Arten der Roten Liste nachgewiesen, darunter Baumfalke, Schwarzstorch, Fitis, Kleinspecht, Kuckuck, Pirol, Star, Turteltaube, Waldlaubsänger, Kornweihe und Sumpfohreule.

Im 75 m-Radius der geplanten WEA-Standorte wurden 45 Arten festgestellt, davon 7 Rote-Liste-Arten, die gefährdet oder stark gefährdet sind (siehe Artenschutzbericht Avifauna, S. 39/40).

Es fehlen folgende Angaben aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP):

- Von der Bechsteinfledermaus, dem Braunen Langohr und der Mopsfledermaus wurden Quartiere im Umfeld der geplanten Anlagenstandorte festgestellt, darunter auch Wochenstubenquartiere. Alle 3 Arten stehen auf der Roten-Liste (LBP, S. 98).
- Hinweise auf Wildkatze durch Haare und Fotoaufnahmen in Zusammenhang mit Wildtierkorridor, ggf. Reproduktionsgebiet (siehe LBP, S. 38).

Die Hinweise zur Wildkatze sind insbesondere auch deshalb relevant, da das VRG mit dem Wildtierkorridor auch im Wildkatzenwegeplan des BUND aufgeführt ist (siehe auch folgende

Abbildung). Der Wildtierkorridor würde durch die geplanten sieben WKA und deren große Aufstellflächen und Zuwege (siehe Schutzgut Fläche), die v.a. in der dreijährigen Bauphase durch Schutzzäune (u.a. für Haselmäuse) abgesperrt werden sollen, eine starke Barrierewirkung erfahren. Haselmäuse sind gute Kletterer und benötigen einen entsprechend hohen Zaun. Dies stellt einen Eingriff in die Funktionsfähigkeit des Korridors dar. Dies wird auch im Plan zum LBP D\_01\_01\_Plan\_7-1\_LBP\_Massnahmen ersichtlich.

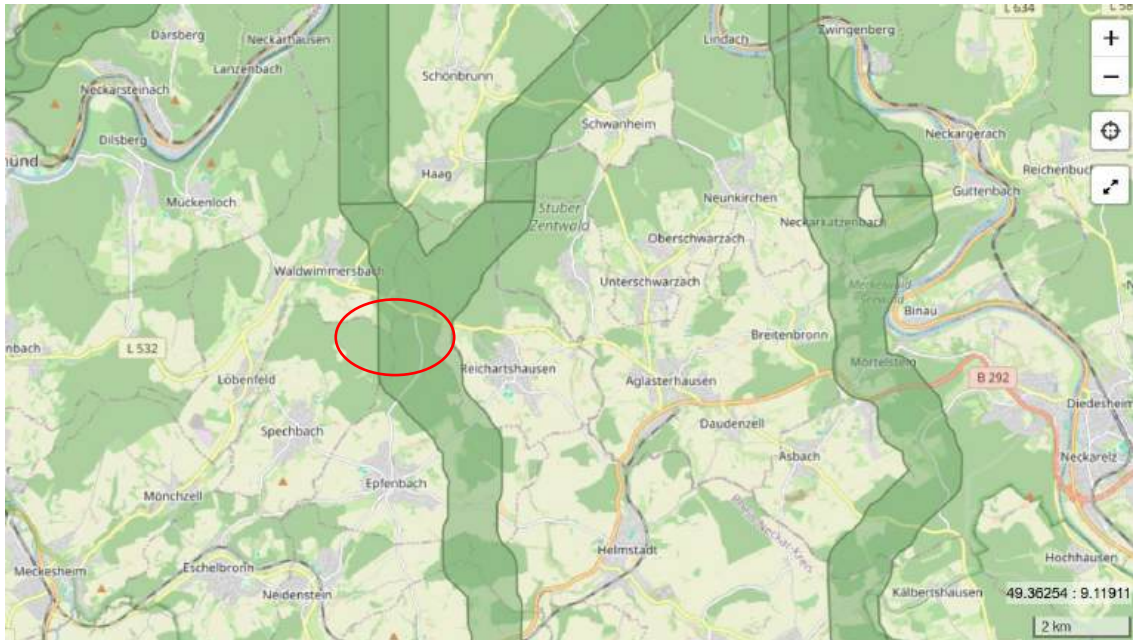


Abb: Auszug aus dem Wildkatzenwegeplan des BUND<sup>1</sup>, Lage des RNK-VRG-05-W rot markiert

Bisher wurde im LBP der Verlauf des Wildtierkorridors und die Störwirkung der Baumaßnahmen bei dreijähriger Bauzeit nicht ausreichend berücksichtigt.

Im Gebietssteckbrief wird im Fazit zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt darauf hingewiesen, dass mit keinen Daten zu Schwarzstorch-Vorkommen zu rechnen ist.

Diese Aussage wird widerlegt durch die Angabe weiter oben im Gebietssteckbrief: „Im Zuge der Revierkartierung der Groß- und Greifvogelarten (für den Windpark Dreimärker) wurden die sieben Arten Baumfalke, Graureiher, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Wanderfalke und Wespenbussard beobachtet.

Im Gebietssteckbrief wird darauf hingewiesen, dass im LBP u.a. Maßnahmen zur Vermeidung von signifikanten Erhöhungen des Verletzungs- und Tötungsrisikos dargestellt werden (z.B. betriebsbedingte Abschaltzeiten, Beschränkung der Baumfällarbeiten auf die Wintermonate). In einer Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 28.05.2025 an das Landratsamt wurde bereits auf zahlreiche Mängel hingewiesen.

Auch die BI Pro-Landschaftsschutz hat am 20.11.2025 dazu auf Mängel in den Artenschutzgutachten und bei Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen hingewiesen, insbesondere:

- a) In den Artenschutzgutachten fehlen notwendige Untersuchungen zum Uhu, trotz Hinweisen aus Rasterdaten der LUBW.
- b) Die im LBP aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sind zum Teil unzulässig, v.a.:

Ausgleichsmaßnahme A1 (LBP, S. 162): Exposition von Fledermausnistkästen und seminatürlichen Höhlen im Umfeld des Vorhabens, im Abstand von 200-700 m um den Vorhabenbereich.

<sup>1</sup> <https://www.wildkatzenwegeplan.de/>

Ausgleichsmaßnahme A7 (LBP, S. 168): Die Ausweisung von Habitatbaumgruppen im Abstand von 350-850 m zu den geplanten WEA als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für beschädigte Ruhestätten u.a. von Fledermäusen und/oder in Höhlen und Nischen brütenden Vogelarten.

Lt. BNatSchG § 45 b<sup>2</sup> gilt: „(7) Nisthilfen für kollisionsgefährdete Vogel- und Fledermausarten dürfen in einem Umkreis von 1500 Metern um errichtete Windenergieanlagen sowie innerhalb von Gebieten, die in einem Raumordnungsplan oder in einem Flächennutzungsplan für die Windenergienutzung ausgewiesen sind, nicht angebracht werden.“

**Wir bitten um Ergänzung der o.g. Angaben im Gebietssteckbrief und um Prüfung der genannten Kritikpunkte an den Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.**

**Unter Berücksichtigung der aufgeführten Mängel bitten wir um Überprüfung der folgenden Bewertung im Gebietssteckbrief zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:**

„Mit Blick auf den Sachverhalt, dass sich das geplante Vorranggebiet bereits im Genehmigungsverfahren befindet und unter Berücksichtigung der fachgutachterlichen Einschätzung sowie der im landespflegerischen Begleitplan aufgezeigten Vermeidungsmaßnahmen (u.a. in Bezug auf geschützte Fledermäuse) wird -auch unter Berücksichtigung ähnlich gelagerter Fälle- davon ausgegangen, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko aller Voraussicht nach unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden kann. Zusammenfassend kann davon ausgegangen werden, dass der Festlegung des geplanten Vorranggebiets RNK-VRG-05-W aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.“

**Nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urt. v. 18.03.2009 – 9 A 39.07) dürfen artenschutzrechtliche Konflikte nicht vollständig auf die Zulassungsebene verlagert werden, wenn sie sich bereits auf Planungsebene konkret abzeichnen.**

---

<sup>2</sup> [https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg\\_2009/\\_45b.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/_45b.html)

### 3) Zum Schutzgut Fläche

Das Vorranggebiet RNK-VRG-05-W wurde auf 134 ha verkleinert. Allerdings wird durch die Verkleinerung des VRG im Süden ein deutlich größerer Teil der Rodungsflächen zum Wegeausbau für den Windpark Dreimärker außerhalb des VRG liegen (siehe Anträge auf Waldumwandlung + D\_05\_01\_Plan1\_Umwandlungsfläche Forstantrag extern).

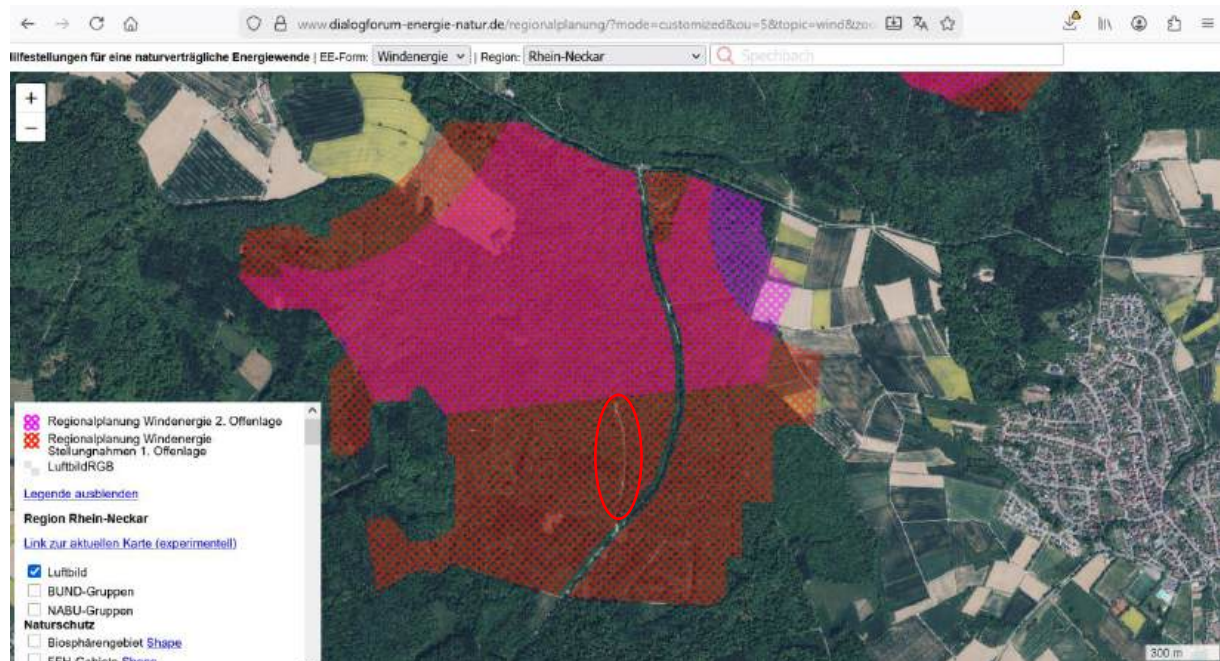


Abb: Fläche des RNK-VRG-05-W aus der 1. und 2. Offenlage auf Basis der Shapefiles<sup>3</sup>, markierter Zuweg zu WEA im Waldgebiet außerhalb des VRG

**Wir bitten um Prüfung, insbesondere, falls sich daraus eine gesonderte UVP-Pflicht für die Flächen außerhalb des VRG für den geplanten Windpark Dreimärker ergeben würden.**

Die Daten für den geplanten Windpark Dreimärker in den beiden Anträgen auf Waldumwandlung und im Dokument Eingriffsminimierung/Alternativenprüfung zeigen, dass

- insgesamt 16,62 ha Waldrodung für die geplanten sieben WEA notwendig sind, davon 9,52 ha langfristig<sup>4</sup>.

	WEA 1	WEA 2	WEA 3	WEA 4	WEA 5	WEA 6	WEA 7	Summe
Fläche (ha)								
WEA-Standort	1,84	2,13	1,83	1,82	2,38	1,65	2,43	14,1 ha
<b>Wege</b>								2,52 ha
<b>WEA Standort + Wege</b>	<b>2,2</b>	<b>2,49</b>	<b>2,19</b>	<b>2,18</b>	<b>2,74</b>	<b>2,01</b>	<b>2,79</b>	<b>16,62 ha</b>
<b>Davon langfristig<sup>4</sup></b>	<b>1,33</b>	<b>1,44</b>	<b>1,24</b>	<b>1,33</b>	<b>1,38</b>	<b>1,2</b>	<b>1,7</b>	<b>9,52 ha</b>
davon Anteil Aufschüttung /Abgrabung	0,18	0,26	0,1	0,15	0,24	0,09	0,44	1,45 ha

Tab: Auswertung der Rodungsflächen für den Windpark Dreimärker im geplanten RNK-VRG-05-W

<sup>3</sup> <https://www.dialogforum-energie-natur.de/regionalplanung/?mode=customized&ou=5&topic=wind&zoom=10.698281958518693&lat=49.419643031937085&lng=9.008972797800816&layers=WindzweiteOffenlage,StellungnahmeWindNeu>

<sup>4</sup> Als „langfristig“ werden in den Antragsunterlagen zur Waldumwandlung die Flächen bezeichnet, für die eine temporäre Waldumwandlung von 33 Jahren (3 Jahre Bauzeit + 30 Jahre Betrieb) beantragt wird.

Die Angabe im Gebietssteckbrief des RNK-VRG-05-W, dass lediglich „etwa 3 %“ (entspricht 4,04 ha von insgesamt 134,6 ha) dauerhafter Flächenverbrauch angesetzt werden, ist damit nicht korrekt. Tatsächlich entsprechen 9,52 ha Waldumwandlung rund 7,1 % der Gesamtfläche des VRG. Dies ist etwa 2,5-mal so hoch wie angegeben!

Im aktuellen Umweltbericht wird auf S. 31 weiterhin von einem Flächenbedarf von insgesamt nur 0,7-0,9 ha/WEA ausgegangen (pro WEA 0,4-0,5 ha dauerhaft für die Windkraftanlage und 0,3-0,4 ha temporär für Wege).

Beim Windpark Dreimärker liegt die Größe der Rodungsfläche pro WEA im Durchschnitt bei 2,4 ha/WEA (2,2-2,8 ha/WEA). Langfristig werden im Schnitt 1,4 ha/WEA-Standort benötigt. **Der Flächenbedarf an Rodungsflächen ist damit etwa dreimal so hoch wie in der Umweltprüfung der VRRN berücksichtigt.**

Im Umweltbericht, S. 75 heißt es bzgl. Gesamtbetrachtung: „Neu hinzugekommen ist der Grundsatz (Plansatz 3.2.4.3, G), wonach Vorhaben zur Windenergienutzung in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und für den Außenbereich schonenden Weise auszuführen sind, was ebenfalls mit grundsätzlich geringeren Umweltauswirkungen einhergeht.“

**Wir bitten um Korrektur der Angaben im Gebietssteckbrief und um eine Neubewertung des Eingriffs in das Schutzgut Fläche.**

**Wir bitten um Prüfung, inwieweit dieser hohe Flächen- und Rodungsbedarf mit den Zielen des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar vereinbar ist.**

Ohne Berücksichtigung der Flächeneingriffe auf Basis der Planungsdaten ist die Umweltprüfung des VRRN aus unserer Sicht nicht geeignet, die Umweltauswirkungen im RNK-VRG 05-W bzgl. des Schutzgutes Fläche ausreichend zu bewerten.

#### **4) Zum Schutzgut Boden**

Hier verweisen wir insbesondere auf Erkenntnisse aus den Dokumenten zur Eingriffsminimierung/ Alternativenprüfung, dem LBP und dem Geotechnischen Bericht.

Für die Bewertung des Schutzgutes Boden fehlen Angaben zu umfangreichen notwendigen Geländeverschiebungen (Abgrabungen und Aufschüttungen) im VRG von insgesamt 1,45 ha für den Bau des Windparks Dreimärker, die sich aus der Morphologie des Geländes und dem größeren Flächenbedarf ergeben. Dies geht mit großflächigen Veränderungen von Bodenstruktur und Bodenfunktionen einher.

Zudem wurden die laut Geotechnischem Bericht notwendigen Eingriffe in die Bodenstruktur des Waldbodens aufgrund der ungünstigen Bodenverhältnisse (Einstufung in geotechnische Kategorie 3) mit gering tragfähigen, setzungsintensiven Böden nicht berücksichtigt.

Gut tragfähige Böden liegen erst in 2,5-5,6 m Tiefe an. Zudem gibt es Schichtwasserführungen und Stauwasserbildung, weshalb eine aufwändige Anlage der Fundamente (u.a. mit Rüttelstopfsäulen) und der Wege notwendig wird. Kranaufstellflächen und Verkehrswege müssen durch Bodenaustausch mit 0,3 m Schotter zur Grundtragfähigkeit stabilisiert werden, ggf. ergänzt mit Kalk- oder Zementstabilisierung. Dies betrifft laut LBP rund 3,8 ha Fläche, die dauerhaft/langfristig für die WEA befestigt werden.

Daraus ergibt sich ein großer Bedarf an Erdlagerflächen. Der Erdaushub soll nicht abtransportiert, sondern langfristig (d.h. mehr als 30 Jahre) am Standort gelagert werden. Von den insgesamt rund 4,2 ha Erdlagerflächen (siehe Bericht Eingriffsminimierung /Alternativenprüfung) wird ein großer Teil langfristig benötigt, was mit erheblichem Funktionsverlust der Bodenfunktion unter den Erdlagerflächen einhergeht.

Der LBP für den Windpark Dreimärker (S. 7f, S. 191) kommt zu dem Ergebnis, dass die Planungen zu einem erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden führen.

**Wir bitten um Ergänzung dieser Daten im Gebietssteckbrief und um eine Neubewertung der Eingriffe in das Schutzgut Boden auf Basis der neuen Erkenntnisse.**

## **5) Zum Schutzgut Wasser**

Im Hydrogeologischen Bericht heißt es:

(S. 7) „Die Gefahr eines durch die Errichtung der WEA bedingten Eintrags von Trübstoffen in den Untergrund besteht damit nur während der Bauphase. Durch die räumliche und höhenmäßige Entfernung der Standorte der WEA zur Hetzenlochquelle und der Gewinnungsanlage des Tiefbrunnens Seewiesen werden eingetragene Trübstoffe jedoch entweder vollständig zurückgehalten oder zeitlich versetzt und verdünnt weitergegeben. Eine etwaige qualitative Beeinträchtigung der Wasserqualität ist nicht zu erwarten und wäre zeitlich begrenzt.“

(S. 8) „Aufgrund der geringen Durchlässigkeit der Bodenschichten und der Entfernung zu dem für die Trinkwasserversorgung genutzten Tiefbrunnen und der Quelle kann die Gefahr einer qualitativen und quantitativen Beeinflussung des Grundwassers durch die Errichtung der WEA als sehr gering eingestuft werden. Beim Bau und beim Betrieb der WEA ist besondere Sorgfalt hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen geboten.“

**Damit konnte jedoch kein Gefährdungsausschluss festgestellt werden.**

**Wir bitten um Ergänzung der Informationen im Gebietssteckbrief und um eine Neubewertung der Eingriffe in das Schutzgut Wasser auf Basis der neuen Erkenntnisse, insbesondere vor dem Hintergrund, dass sauberes Trinkwasser ein sehr hohes Gut ist.**

**Außerdem bitten wir um eine Gesamtbewertung der Eingriffe in das Schutzgut Fläche, Schutzgut Boden, Schutzgut Wasser und Schutzgut Mensch.**

Nach BVerwG (Urt. v. 24.11.2010 – 9 A 13.09) ist eine kumulative Gesamtbetrachtung aller Konfliktfaktoren vorzunehmen.

## **6) Zu den Kumulativen Wirkungen**

Es fehlt die Berücksichtigung folgender Daten:

Lt. LBP (S. 17) ist für den Windpark Dreimärker (Gesamtleistung ca. 42 MW) der Bau eines Umspannwerks als Netzanknüpfungspunkt an der Hochspannungsleitung zwischen Spechbach und Epfenbach vorgesehen. Damit wäre ein weiteres Bauwerk im Außenbereich notwendig.

Weitere geplante Vorranggebiete für Windenergieanlagen

mit kumulativer Wirkung insbesondere für Reichartshausen NOK-RNK-VRG-03-W in Aglasterhausen / Helmstadt-Bargen (294 ha)

mit kumulativer Wirkung insbesondere für Epfenbach RNK-VRG-07-W in Waibstadt (46 ha).

Geplante Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-PV-Anlagen zwischen Lobbach und Mönchzell: RNK-VBG-041-PV, RNK-VBG-047-PV und RNK-VBG-048-PV.

Zudem fehlen Angaben aus dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (ERP): In Lobbach / Waldwimmersbach wurde ein neues Gewerbegebiet ausgewiesen (RNK-29), siehe 1. Änderung des ERP, Umweltbericht (S. 267).

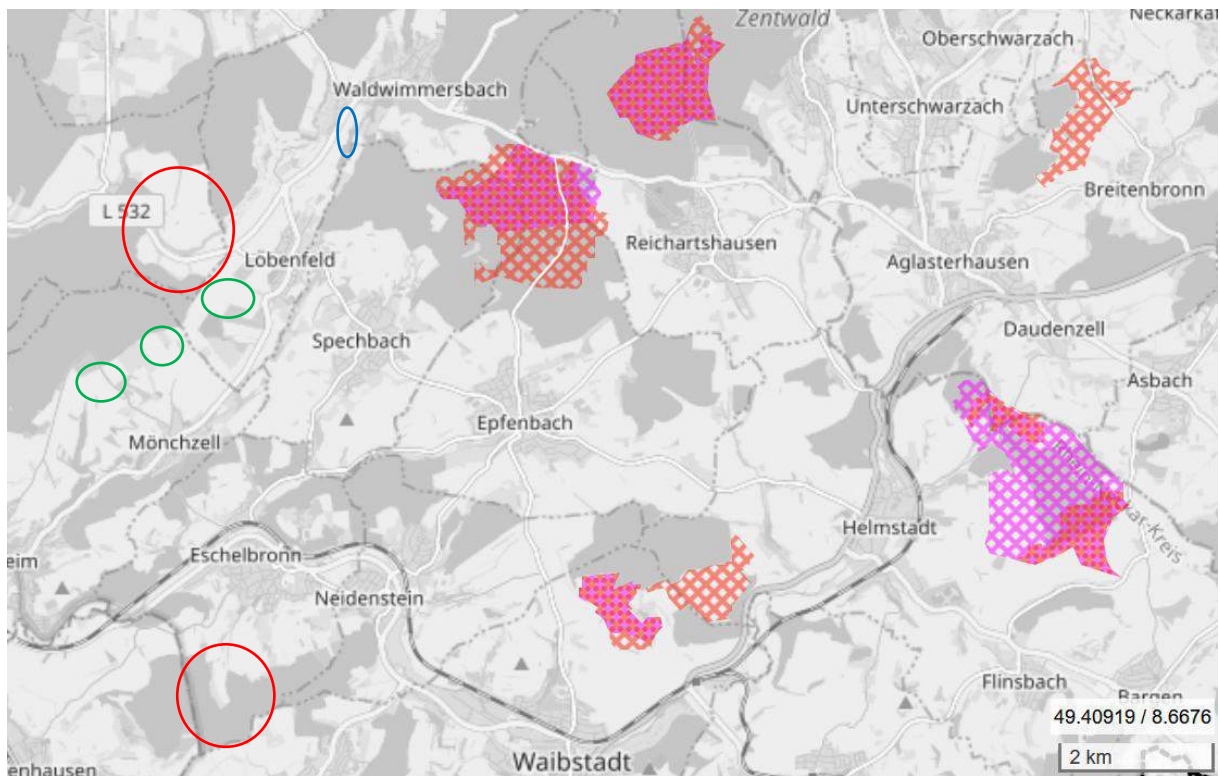


Abb: Übersicht der geplanten Vorranggebiete auf Basis der Shapefiles<sup>5</sup>, weitere projektierte Windparks in Wiesenbach/Langenzell und Eschelbronn (rot markiert), neu ausgewiesenes Gewerbegebiet in Waldwimmersbach (blau markiert), VBG für Freiflächen PV (grün markiert)

Darüber hinaus ist in Wiesenbach / Langenzell derzeit ein weiterer Windpark mit fünf Windenergieanlagen in Planung, der insbesondere Einfluss auf die Gemeinde Lobbach/OT Lobenfeld haben würde. Derzeit ist eine Änderung des Flächennutzungsplans beantragt.<sup>6</sup> Dieser Windpark ist nicht in der Fortschreibung des Teilregionalplans Wind berücksichtigt. Die Windenergieanlagen hätten jedoch ebenso Auswirkungen im Rahmen einer Umfassung von Lobbach/OT Lobenfeld, insbesondere im Kontext mit den weiteren Planungen für Vorranggebiete von PV-Freiflächenanlagen südöstlich vom OT Lobenfeld und dem neu ausgewiesenen Gewerbegebiet nördlich vom Lobenfeld.

Außerdem wurde ein Windpark mit vier Windenergieanlagen mit je 290 m Gesamthöhe in Eschelbronn projektiert<sup>7</sup>. Über die Verpachtung der Flächen an den Projektierer wurde in einem Bürgerentscheid entschieden. Dieser Windpark ist ebenfalls nicht in der Fortschreibung des Teilregionalplans Wind berücksichtigt. Die Windenergieanlagen hätten jedoch ebenfalls Auswirkungen und würden insbesondere die bedrängende Wirkung für die Gemeinde Spechbach erhöhen.

Durch die o.g. Planungen wären die Gemeinden Lobbach / OT Lobenfeld, Spechbach, Epfenbach und Reichartshausen zukünftig jeweils von drei bis vier Seiten von Windenergieanlagen umfasst, wodurch insbesondere durch die Höhe der geplanten WEA und die Tallage der Gemeinden eine bedrängende Wirkung entsteht.

**Wir bitten darum, diese Angaben zu ergänzen und die kumulativen Wirkungen, insbesondere auch auf das Schutzgut Mensch, neu zu bewerten.**

<sup>5</sup> <https://www.dialogforum-energie-natur.de/regionalplanung/?mode=customized&ou=5&topic=wind&zoom=10.698281958518693&lat=49.419643031937085&lng=9.008972797800816&layers=WindzweiteOffenlage,StellungnahmeWindNeu>

<sup>6</sup> [https://www.neckargemuend.de/site/Neckargemuend\\_2019/get/params\\_E1730117904\\_Dattachment/3616464/Planzeichnung\\_FNP\\_%C3%84nderung\\_GVV%20Neckargem%C3%BCnd\\_Windkraft%20und%20Solarenergie\\_2025\\_01.pdf](https://www.neckargemuend.de/site/Neckargemuend_2019/get/params_E1730117904_Dattachment/3616464/Planzeichnung_FNP_%C3%84nderung_GVV%20Neckargem%C3%BCnd_Windkraft%20und%20Solarenergie_2025_01.pdf)

<sup>7</sup> <https://windpark.juwi.de/zukunftspark-eschelbronn>

Nach BVerwG (Urt. v. 24.11.2010 – 9 A 13.09) ist eine kumulative Gesamtbetrachtung aller Konfliktfaktoren vorzunehmen.

## 7) Zur Ausweitung des RNK-VRG-05-W nach Nordosten

Durch die geplante Erweiterung des RNK-VRG-05-W im Nordosten würde das VRG in diesem Bereich deutlich näher an die Gemeinde Reichartshausen heranrücken. Dies widerspricht den Forderungen aus der ersten Offenlage (siehe Synopse), das VRG aufgrund der drohenden Umfassung von Reichartshausen zu verkleinern.

Zwar wurde das VRG im Süden und Osten verkleinert, im Nordosten rückt das VRG aber näher an die Gemeinde heran. Dies ist nicht nachvollziehbar, zumal im Norden von Reichartshausen mit dem NOK-RNK-VRG-02-W ein weiteres VRG für Windenergie geplant ist, was insgesamt zu einer umzingelnden Wirkung für Reichartshausen führt, mit Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

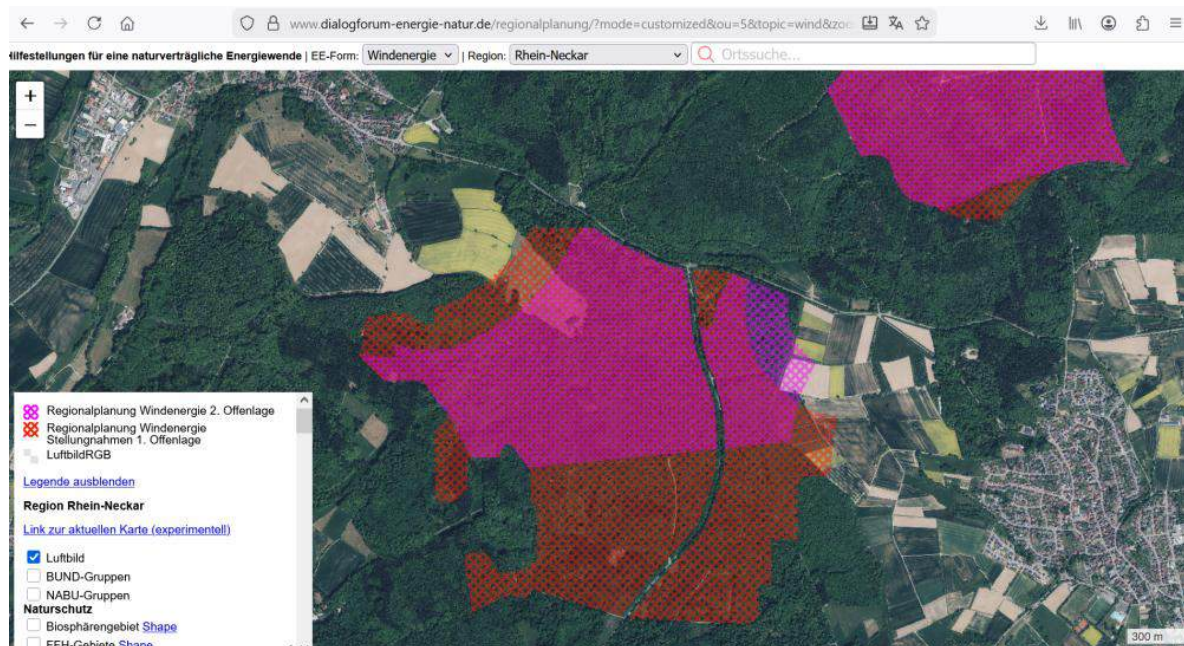


Abb: Fläche des RNK-VRG-05-W und des NOK-RNK-VRG-02-W aus der 1. und 2. Offenlage auf Basis der Shapefiles<sup>8</sup>

Durch die geplante Ausweitung des RNK-VRG 05-W im Nordosten vergrößern sich auch die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Der Plan zur Biotopwertkartierung des LBP (D1\_01\_01\_Plan\_5-1-2) zeigt, dass durch die Auswertung im Nordosten besonders wertvolle Biotopstrukturen von „sehr hoher naturschutzfachlicher Bedeutung“ in das VRG einbezogen wird. Der Plan D\_01\_04\_Plan\_4-2-1 Fledermaus Quartierpotenzial zeigt, dass diese Flächen hohes Quartierpotenzial für Fledermäuse darstellen.

Der Plan D\_01\_04\_Plan\_4-2-4 Fledermaus Netzfänge Quartiere zeigt, dass durch eine Erweiterung des VRG nach Osten in Verbindung mit der Errichtung der geplanten WEA 6 mindestens 2 Quartiere der Mopsfledermaus im UG 75 Bereich der WEA betroffen wären. Die Mopsfledermaus ist vom Aussterben bedroht (Rote Liste-Art) und ist eine streng zu schützende Art laut Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (RL 92/43/ EWG), geführt in den Anhängen II und IV. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG gilt ein Tötungs-, Störungs- und Zerstörungsverbot in Bezug auf die Mopsfledermaus und ihre Lebensstätten.

Der LBP (S. 30), Abb. 4.5.1 zum Projekt Windpark Dreimärker zeigt, dass durch die geplante Vergrößerung des VRG RNK-VRG-05-W im Nordosten das VRG fast unmittelbar (ca. 100 m Abstand)

<sup>8</sup> <https://www.dialogforum-energie-natur.de/regionalplanung/?mode=customized&ou=5&topic=wind&zoom=10.698281958518693&lat=49.419643031937085&lng=9.008972797800816&layers=WindzweiteOffenlage,StellungnahmeWindNeu>

an eine FFH-Mähwiese heranrückt. Diese zählt zu den geschützten Biotopen. Diese Fläche wurde im Gebietssteckbrief bisher lediglich als „Ausgleichsmaßnahme mit Vogelansitzen“ angeführt.

**Wir bitten um Ergänzung der Angaben im Gebietssteckbrief und um Prüfung der genannten Sachverhalte.**

Nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urt. v. 18.03.2009 – 9 A 39.07) dürfen artenschutzrechtliche Konflikte nicht vollständig auf die Zulassungsebene verlagert werden, wenn sie sich bereits auf Planungsebene konkret abzeichnen.

**Aufgrund der genannten Aspekte bitten wir von einer Ausweitung des RNK-VRG-05-W im Nordosten unbedingt Abstand zu nehmen.**

**8) Zusammenfassende Würdigung**

Das Vorranggebiet RNK-VRG-05-W unterscheidet sich strukturell und konfliktfachlich deutlich von typischen Offenland- oder vorbelasteten Standorten.

Extrem hoher Flächenbedarf mit erheblicher Waldumwandlung, schwierige Baugrundverhältnisse, die teilweise Lage im Wasserschutzgebiet, artenschutzrechtliche Konflikte, betroffene Freizeitnutzung im Erholungswald sowie weitere raumwirksame Planungen im nahen Umfeld begründen eine atypische Standortkonstellation.

Es erscheint daher darlegungsbedürftig, weshalb trotz dieser Überlagerung konfliktintensiver Faktoren eine Einstufung als raumordnerisch geeignete Vorrangfläche erfolgt.

Eine solche Konstellation erfordert eine besondere Rechtfertigung der Auswahlentscheidung im Rahmen der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG.

Zur Erhöhung der Rechtssicherheit und zur Vermeidung späterer gerichtlicher Risiken wird angeregt, die Fläche nochmals einer vertieften planerischen Prüfung zu unterziehen.

Mit freundlichen Grüßen

**Dr. Karen Groß**  
**Bethelweg 31**  
**74925 Epfenbach**

**Dennis Schumm**  
**Dorfblick 12**  
**74937 Spechbach**

**Prof. Dr. Frank Rösl**  
**Rosenweg 16**  
**74931 Lobbach**

**Helga de Capistranus**  
**Waibstadter Straße 7**  
**74925 Epfenbach**

**Sven Feldmann**  
**Königsrain 5**  
**74937 Spechbach**

**Marcel Sutter**  
**Am Lobenfelder Weg 11**  
**74934 Reichartshausen**

**Matthias Jentsch**  
**Gässel 4**  
**74937 Spechbach**

**Dr. Hans-Jürgen Schmidt**  
**Torgartenstraße 16**  
**74931 Lobbach**

**Otto Püll**  
**Vogelherd 8**  
**74937 Spechbach**

**Lothar Eder**  
**Unterer Igel 10**  
**74931 Lobbach**

**Claus Calmund**  
**Kreisental 5**  
**74925 Epfenbach**

**Beatrix Bruns**  
**Im Herling 13**  
**74931 Lobbach**